



Stiftung Kinderkrippe Zuchwil

Stiftungsreglement

- in Vollziehung des Beschlusses der Einwohnergemeindeversammlung Zuchwil vom 1. Juli 1991 und von Ziffer 6 des Stiftungsbeschlusses des Einwohnergemeinderates vom 20. August 1992

sowie

- in Vollziehung des Beschlusses Nr. 225 – „Kinderkrippe: Anpassung Stiftungsreglement“ der Gemeinderatssitzung vom 2. September 2004

sowie

- in Vollziehung des Beschlusses Nr. 83 – „Kinderkrippe: Anpassung Stiftungsreglement“ der Gemeinderatssitzung vom 24. Juni 2010

beschliesst:

Grundlage	<p>Art. 1</p> <p>Unter dem Namen „Stiftung Kinderkrippe Zuchwil“ besteht eine von der Einwohnergemeinde Zuchwil und der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Zuchwil errichtete Stiftung nach Art. 80 ff. ZGB, welche bezweckt, in Zuchwil auf gemeinnütziger Basis eine Kinderkrippe zu führen.</p>
Tätigkeitsbereich	<p>Art. 2</p> <p>Die Stiftung bietet familienergänzende Tagesbetreuung für Kinder ab dem 3. Lebensmonat bis Ende Schulpflicht an.</p>
Betriebsführung durch andere Institutionen	<p>Art. 3</p> <p>Will die Stiftung den Bedarf an Tagesbetreuungsplätzen nicht durch einen eigenen Betrieb, sondern durch Beteiligung am Betrieb einer anderen Institution decken, hat sie hierfür die Genehmigung durch den Einwohnergemeinderat Zuchwil einzuholen.</p>
Grundsatz der Finanzierung durch die Eltern; Benützungstarif	<p>Art. 4</p> <p>Die Tagesbetreuung wird in erster Linie durch Beiträge der Eltern finanziert. Für die Einwohner von Zuchwil gilt ein Sozialtarif. Er soll nach Abzug des Vermögensertrages der Stiftung, der Betriebsbeiträge der Einwohnergemeinde Zuchwil nach Art. 5, Abs. 1, sowie der Beiträge der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Zuchwil und allfälliger anderer Institutionen oder Privater kostendeckend sein.</p> <p>Es ist ein Sozialtarif anzuwenden, der sich nach dem monatlichen Bruttoeinkommen der Eltern und der Anzahl unterhaltsberechtigter Personen in der Familie richtet. Bei Vorliegen einer entsprechenden Vollmacht erteilt die Gemeinde der Betreiberin unentgeltlich Auskunft über die Steuerverhältnisse der Gesuchstellerin / des Gesuchstellers.</p>

Für auswärtige Benützer ist ein Tarif zu Vollkosten anzuwenden.

Art. 5

Höhe des Beitrages
der Stifter

Die Einwohnergemeinde Zuchwil bezahlt der Stiftung für die Betreuung der Kinderkrippe eine jährliche Pauschale. Die Leistungen und die Höhe der Abgeltung sind in einem Leistungsauftrag durch die Einwohnergemeinde Zuchwil zu präzisieren. Dieser Leistungsauftrag ist alle 4 Jahre zu erneuern.

Die Römisch-katholische Kirchgemeinde setzt ihren Beitrag jährlich entsprechend ihren finanziellen Möglichkeiten fest.

Art. 6

Stiftungsrat
a) Organisation

Die Einwohnergemeinde Zuchwil wählt einen Stiftungsrat, der aus mindestens 5 Mitgliedern besteht. Die Zusammensetzung hat folgende Vorgaben zu erfüllen:

- 1 Mitglied Vertretung Schule
- 1 Mitglied Vertretung Soziale Dienste
- 1 Mitglied Elternvertretung
- 1 Mitglied auf Vorschlag der Einwohnergemeinde Zuchwil
- 1 Mitglied auf Vorschlag der röm. kath. Kirchgemeinde Zuchwil

Die Amtsdauer des Stiftungsrates entspricht derjenigen der Gemeindebehörden.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst.

Art. 7

b) Befugnisse

Dem Stiftungsrat stehen, von der Aufgabe der Revisionsstelle abgesehen, grundsätzlich alle Entscheidbefugnisse zu, die den Betrieb der familienergänzenden Tagesbetreuung erfordern. Er kann indessen Befugnisse an die Leitung der familienergänzenden Tagesbetreuung oder an Arbeitsgruppen übertragen. Nicht übertragbar sind folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes, Aufstellen des Voranschlages
- b) Wahl des Leiters oder der Leiterin der Krippe, der Spielgruppe, des Mittagstisches und des Tageshortes
- c) Wahl des Leiters oder der Leiterin des Kinder und Jugendzentrums (KIJU-ZU)
- d) Erlass eines Stellenplans und einer Besoldungsordnung
- e) Erlass der Taxordnung
- f) Ordnung der Zeichnungsberechtigung (kollektiv zu zweien)

Art. 8

c) Beschlussfassung

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidium der Stichentscheid zu.

Der Stiftungsrat führt ein Beschlussprotokoll.

Art. 9

Revisionsstelle

Fachlich untersteht die Stiftung soweit dies gesetzlich geregelt ist dem Amt für Soziale Sicherheit des Kantons Solothurn. Der Stiftungsrat hat für die entsprechenden Genehmigungen besorgt zu sein.

Die Rechnungskontrolle obliegt der Stiftungsaufsicht des Kantons Solothurn. Die Vorgaben für die Revision der Rechnung haben gemäss den gesetzlichen Bestimmungen für Stiftungen zu erfolgen.

Die Rechnungsprüfungskommission der Einwohnergemeinde ist auf Weisung des Gemeinderates berechtigt, die Geschäftsführungs- und Buchhaltungsunterlagen der Stiftung jederzeit einzusehen.

Art. 10

Angestellte

Sämtliche Mitarbeitende werden privatrechtlich angestellt.

Sie handeln nach den für sie aufgestellten Pflichtenheften und aufgrund der einzelnen Arbeitsverträge.

Die Besoldungen haben sich nach branchenüblichen Löhnen zu richten.

Art 11

Versicherungen

Der Stiftungsrat sorgt für genügenden Versicherungsschutz für Stiftung und Angestellte.

Art. 12

Suspendierung des Betriebes

Besteht für voraussichtlich längere Zeit kein Bedarf an Tagesbetreuung, so suspendiert die Stiftung den Betrieb.

Die Betriebseinstellung bedarf der Genehmigung durch den Einwohnergemeinderat Zuchwil.

Während der Betriebseinstellung entfallen die Betriebsbeiträge der Stifter.

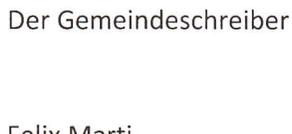
Genehmigt durch den Gemeinderat am 24. Juni 2010 (Beschluss Nr. 83)

Einwohnergemeinde Zuchwil

Der Gemeindepräsident

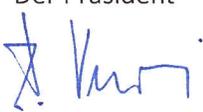

Gilbert Ambühl

Der Gemeindeschreiber


Felix Marti

Stiftung Kinderkrippe Zuchwil

Der Präsident


Reto Vescovi

Der Aktuar


Markus Fischli